



# AMTSBLATT

## für den Landkreis Greiz

Herausgegeben und vervielfältigt im Landratsamt Greiz  
Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz

### Bekämpfung der Geflügelpest Öffentliche Bekanntgabe nach § 41 Abs. 4 ThürVwVfG Festlegung eines Sperrbezirkes sowie eines Beobachtungsgebietes bei Wildvogel-Geflügelpest gemäß § 55 Geflügelpest-Verordnung

Nach Prüfung erlässt das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (VLÜA) des Landkreises Greiz folgende

#### Allgemeinverfügung

1. Aufgrund des am 17.02.2017 amtlich festgestellten Ausbruches der Geflügelpest bei einem Wildvogel (Fundort: Strandbad Zadelsdorf) wird ein 1 km **Sperrbezirk** festgelegt, der folgende Gemeinden bzw. Gemeindeteile umfasst:

Die Außengrenze des Sperrgebietes verläuft von Kleinwolschendorf, der Ort Kleinwolschendorf eingeschlossen, in Richtung Pahren über die L2349 durch das Waldgebiet „Schmalgelänge“ die Talsperre Zeulenroda überquerend Richtung Stelzendorf, der Ort Stelzendorf ist nicht im Sperrgebiet, Richtung Zadelsdorf, die K 311 vor dem Ortseingang Zadelsdorf überquerend Richtung Zeulenroda, die Talsperre Zeulenroda überquerend nach Kleinwolschendorf.  
Im Sperrbezirk befindet sich das Bungalowdorf Zadelsdorf, der Ort Zadelsdorf ist nicht im Sperrgebiet.

2. Weiterhin wird aufgrund des am 17.02.2017 amtlich festgestellten Ausbruches der Geflügelpest ein 3 km **Beobachtungsgebiet** um den Fundort herum gebildet, welches folgende Gemeinden bzw. Gemeindeteile umfasst:

a) Die Außengrenze des Beobachtungsgebietes verläuft nördlich von Wenigenauma, der Ort **Wenigenauma** eingeschlossen, Richtung Zeulenroda, den Ort **Silberfeld** eingeschlossen, die Talsperre zwischen dem Sichelberg und Flur Leize überquerend, nördlich der Flur Leize Richtung Deponie Weißendorf, der Ort Weißendorf nicht eingeschlossen, am Abzweig „Badewelt Waikiki“ auf der Straße zwischen Triebes und Zeulenroda Richtung Zeulenroda bis zur Kreuzung Molkerei, auf der B 94 bis zur Einmündung Kirchstraße (Rathaus), auf der Kichstraße bis zur Pausaer Straße, auf der Pausaer Straße bis zum Abzweig Leitlitzer Straße, auf der Leitlitzer Straße in Richtung „Röhrenteiche“, südlich von Langenwolschendorf, der Ort **Langenwolschendorf** eingeschlossen, den Leitlitzer Weg überquerend, die B 94 überquerend am südlichen Ufer der Vorrsperr Zeulenroda nach Läwitz, der Ort **Läwitz** eingeschlossen, Richtung Pahren, der Ort **Pahren** eingeschlossen, zwischen Zickra und Muntscha, der Ort **Zickra** eingeschlossen, über den Speicher Wenigenauma Richtung Wenigenauma.

- b) **Zeulenroda-Triebes** (nur oben beschriebener Stadtteil in Zeulenroda)
- c) **Kleinwolschendorf**
- d) **Langenwolschendorf**
- e) **Läwitz**
- f) **Pahren**
- g) **Zickra**
- h) **Stelzendorf**
- i) **Bungalowdorf Zadelsdorf**
- j) **Zadelsdorf**
- k) **Wenigenauma**
- l) **Silberfeld**

3. Im Sperrbezirk werden für die Dauer von 21 Tagen folgende Maßnahmen angeordnet:

- 3.1 Wer im Sperrbezirk Geflügel hält, hat das Geflügel in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten.
- 3.2 Ein innerhalb eines Sperrbezirks gelegener Stall oder sonstiger Standort, in dem Vögel gehalten werden, darf von betriebsfremden Personen nicht betreten werden. Dies gilt nicht für den betreuenden Tierarzt, dessen jeweilige Hilfspersonen sowie die mit der Tierseuchenbekämpfung beauftragten Personen der zuständigen Behörde.
- 3.3 Das im Sperrbezirk zu Erwerbszwecken gehaltene Geflügel ist
  - regelmäßig klinisch und,
  - soweit Belange der Tierseuchenbekämpfung dies erfordern, virologisch untersuchen zu lassen.
- 3.4 Wildvögel, insbesondere Wasservögel und kranke oder verendet aufgefundene Wildvögel sind auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus untersuchen zu lassen.
- 3.5 Gehaltene Vögel und Bruteier dürfen nicht aus einem Bestand verbracht werden.
- 3.6 Frisches Fleisch, Hackfleisch oder Separatorenfleisch, Fleischerzeugnisse, Fleischzubereitungen, das oder die von gehaltenen Vögeln oder von Federwild aus dem Sperrbezirk gewonnen worden ist oder sind, dürfen nicht verbracht werden.
- 3.7 Tierische Nebenprodukte (z.B. Mist, verwendete Tiere) von gehaltenen Vögeln dürfen nicht ohne Genehmigung des VLÜA aus einem Bestand verbracht werden.
- 3.8 Jeder Tierhalter hat sicherzustellen, dass an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorten, in denen Geflügel gehalten wird, Matten oder sonstige saugfähige Bodenauflagen ausgelegt werden und diese mit einem wirksamen Desinfektionsmittel getränkt und stets damit feucht gehalten werden.
- 3.9 Gehaltene Vögel dürfen nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestands freigelassen werden.
- 3.10 Die Jagd auf Federwild ist untersagt.
- 3.11 Geflügel darf nur im Durchgangsverkehr auf Straßen des Fernverkehrs befördert werden und nur, soweit das Fahrzeug nicht anhält und Geflügel nicht entladen wird.
- 3.12 Nach Ablauf der 21 Tage gelten für den Sperrbezirk die Anforderungen an ein Beobachtungsgebiet nach Punkt 4.2 entsprechend.

4. Für die Dauer von

- 4.1 15 Tagen nach Festlegung des Beobachtungsgebiets dürfen gehaltene Vögel aus dem Beobachtungsgebiet nicht verbracht werden,
- 4.2 30 Tagen nach Festlegung des Beobachtungsgebiets dürfen gehaltene Vögel nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestandes freigelassen werden. Federwild darf nicht gejagt werden.

5. Wer einen Hund oder eine Katze hält, hat sicherzustellen, dass diese im Sperrbezirk nicht frei umherlaufen.

6. Die sofortige Vollziehung der zuvor getroffenen Feststellungen (Punkte 1 bis 5) wird hiermit angeordnet.

7. Diese Verfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

8. Die Verfügung ergeht kostenfrei.

#### Hinweise:

Verstöße gegen die gesetzlich angeordneten Maßnahmen können Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 64 Geflügelpest-Verordnung i. V. m. § 32 Tiergesundheitsgesetz darstellen, welche mit Bußgeldern bis zu 30.000 € geahndet werden können.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Falle der Nichtbefolgung der zuvor genannten Maßnahmen das Veterinär- und Lebensmittel-



telüberwachungsamt gehalten ist, die Maßnahmen mit Zwangsmitteln nach dem ThürVwZVG durchzusetzen.

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Nrn. 1 bis 3 des Tenors haben gemäß § 37 Nr. 3 Tiergesundheitsgesetz keine aufschiebende Wirkung.

Im Auftrag  
gez. Dr. Huster  
Amtstierarzt

#### Hinweis:

Der vollständige Wortlaut der Allgemeinverfügung kann im Landratsamt Greiz Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Untere Höllerreihe 4 in 07937 Zeulenroda-Triebes eingesehen werden.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite [www.landkreis-greiz.de](http://www.landkreis-greiz.de) veröffentlicht.

## Bekämpfung der Geflügelpest

### Öffentliche Bekanntgabe nach § 41 Abs. 4 ThürVwVfG

### Festlegung eines Sperrbezirkes sowie eines Beobachtungsgebietes bei Wildvogel-Geflügelpest gemäß § 55 Geflügelpest-Verordnung

Nach Prüfung erlässt das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (VLÜA) des Landkreises Greiz folgende

#### Allgemeinverfügung

1. Aufgrund des am 22.02.2017 amtlich festgestellten Verdachts des Ausbruchs der Geflügelpest bei einem Wildvogel (Fundort: Staitz) wird ein 1 km **Sperrbezirk** festgelegt, der folgende Gemeinden bzw. Gemeindeteile umfasst:

Die Außengrenze des Sperrbezirk verläuft von Staitz Richtung Göhren-Döhlen, der Ort **Staitz** eingeschlossen über den „Katzenberg“ östlich neben der „**Erzmühle**“ um das Ausgleichsbecken Weida, Richtung „Grobisch“, überquerend die Talsperre Weida unterhalb der Talsperreninsel, nördlich verlaufend Richtung „Wärterhof“, „**Wärterhof**“ eingeschlossen, über die L 2332 nach **Staitz**.  
Im Sperrbezirk befindet sich außerdem die „**Bermichsmühle**“.

2. Aufgrund des am 22.02.2017 amtlich festgestellten Verdachts des Ausbruchs der Geflügelpest bei einem Wildvogel ein 3 km **Beobachtungsgebiet** um den Fundort herum gebildet, welches folgende Gemeinden bzw. Gemeindeteile umfasst:

a) Die Außengrenze des Beobachtungsgebietes verläuft von Schüpitz, der Ort **Schüpitz** eingeschlossen, Richtung Triebes, über den Tannenberg, Amselberg zum Schlossberg/Hohenleuben, zur Burgruine Reichenfels, **Reichenfels** eingeschlossen, Richtung Lausenhügel zum Sandberg in die Ortslage Triebes zur Brücklaer Straße, über die Geraer Straße auf die L 1083 in Richtung Innenstadt bis zum Abzweig Aumaer Straße in Richtung „Kranich“, Richtung Weinberg, überquerend die Vorseperre Weida Pisselmühle in Richtung Merkendorf, der Ort **Merkendorf** eingeschlossen, in Richtung Wiebelsdorf, Wiebelsdorf nicht im Beobachtungsgebiet, über den Piesiggrund nach Wöhlsdorf, der Ort **Wöhlsdorf** eingeschlossen, Wiebelsdorf nicht im Beobachtungsgebiet, nach Pfersdorf, der Ort **Pfersdorf** eingeschlossen, oberhalb dem „Pfeffertal“ an Forstwolfersdorf vorbei, der Ort Forstwolfersdorf nicht im Beobachtungsgebiet, Richtung Viehberg über den Hunkelschlag zum Jägerhaus über die Raufenwiese, die L 2331 überquerend zum Ort **Schüpitz**

- b) **Zeulenroda-Triebes** (nur oben beschriebener Stadtteil in Triebes mit Kranich)
- c) **Schüpitz**
- d) **Valentinsmühle**
- e) **SchmeiBermühle**
- f) **Göhren-Döhlen mit Erzmühle**
- g) **Dörtendorf**
- h) **Reichenfels**

- i) **Hohenleuben (Bebauung Bahnhof)**
- j) **Merkendorf**
- k) **Piesigitz**
- l) **Wöhlsdorf mit Tränksmühle**
- m) **Pfersdorf**
- n) **Staitz mit Wärterhof und Bermichsmühle**

3. Im Sperrbezirk werden für die Dauer von 21 Tagen folgende Maßnahmen angeordnet:

- 3.1 Wer im Sperrbezirk Geflügel hält, hat das Geflügel in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten.
- 3.2 Ein innerhalb eines Sperrbezirks gelegener Stall oder sonstiger Standort, in dem Vögel gehalten werden, darf von betriebsfremden Personen nicht betreten werden. Dies gilt nicht für den betreuenden Tierarzt, dessen jeweilige Hilfspersonen sowie die mit der Tierseuchenbekämpfung beauftragten Personen der zuständigen Behörde.
- 3.3 Das im Sperrbezirk zu Erwerbszwecken gehaltene Geflügel ist
  - regelmäßig klinisch und,
  - soweit Belange der Tierseuchenbekämpfung dies erfordern, virologisch untersuchen zu lassen.
- 3.4 Wildvögel, insbesondere Wasservögel und kranke oder verendet aufgefundene Wildvögel sind auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus untersuchen zu lassen.
- 3.5 Gehaltene Vögel und Bruteier dürfen nicht aus einem Bestand verbracht werden.
- 3.6 Frisches Fleisch, Hackfleisch oder Separatorenfleisch, Fleischerzeugnisse, Fleischzubereitungen, das oder die von gehaltenen Vögeln oder von Federwild aus dem Sperrbezirk gewonnen worden ist oder sind, dürfen nicht verbracht werden.
- 3.7 Tierische Nebenprodukte (z.B. Mist, verendete Tiere) von gehaltenen Vögeln dürfen nicht ohne Genehmigung des VLÜA aus einem Bestand verbracht werden.
- 3.8 Jeder Tierhalter hat sicherzustellen, dass an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorten, in denen Geflügel gehalten wird, Matten oder sonstige saugfähige Bodenaufgaben ausgelegt werden und diese mit einem wirksamen Desinfektionsmittel getränkt und stets damit feucht gehalten werden.
- 3.9 Gehaltene Vögel dürfen nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestands freigelassen werden.
- 3.10 Die Jagd auf Federwild ist untersagt.
- 3.11 Geflügel darf nur im Durchgangsverkehr auf Straßen des Fernverkehrs befördert werden und nur, soweit das Fahrzeug nicht anhält und Geflügel nicht entladen wird.
- 3.12 Nach Ablauf der 21 Tage gelten für den Sperrbezirk die Anforderungen an ein Beobachtungsgebiet nach Punkt 4.2 entsprechend.

4. Für die Dauer von

- 4.1 15 Tagen nach Festlegung des Beobachtungsgebietes dürfen gehaltene Vögel aus dem Beobachtungsgebiet nicht verbracht werden,
- 4.2 30 Tagen nach Festlegung des Beobachtungsgebietes dürfen gehaltene Vögel nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestandes freigelassen werden. Federwild darf nicht gejagt werden.

5. Wer einen Hund oder eine Katze hält, hat sicherzustellen, dass diese im Sperrbezirk nicht frei umherlaufen.

6. Die sofortige Vollziehung der zuvor getroffenen Feststellungen (Punkte 1 bis 5) wird hiermit angeordnet.

7. Diese Verfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

8. Die Verfügung ergeht kostenfrei.

#### Hinweise:

Verstöße gegen die gesetzlich angeordneten Maßnahmen können Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 64 Geflügelpest-Verordnung i. V. m. § 32 Tiergesundheitsgesetz darstellen, welche mit Bußgeldern bis zu 30.000 € geahndet werden können.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Falle der Nichtbefolgung der zuvor genannten Maßnahmen das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt gehalten ist, die Maßnahmen mit Zwangsmitteln nach dem ThürVwZVG durchzusetzen.



## Greiz

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Nrn. 1 bis 3 des Tenors haben gemäß § 37 Nr. 3 Tiergesundheitsgesetz keine aufschiebende Wirkung.

Im Auftrag  
gez. Dr. Huster  
Amtstierarzt

Hinweis:

Der vollständige Wortlaut der Allgemeinverfügung kann im Landratsamt Greiz Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Untere Höherreihe 4 in 07937 Zeulenroda-Triebes eingesehen werden.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite [www.landkreis-greiz.de](http://www.landkreis-greiz.de) veröffentlicht.

## Aufhebung der Festlegung des Sperrbezirkes bei Wildvogel- Geflügelpest gemäß § 55 Geflügelpest-Verordnung

### Allgemeinverfügung vom 31.01.2017

Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (VLÜA) des Landkreises Greiz weist daraufhin, dass der im Punkt 1 festgelegte

#### Sperrbezirk

(gesamte bebaute Stadt Ronneburg einschließlich „Neue Landschaft Ronneburg“, Sommerbad der nördlich gelegene Sportplatz)

der

#### Allgemeinverfügung

vom 31.01.2017 mit dem Aktenzeichen AIII-39-70/01/17/13/AV aufgehoben ist.

#### Das Gebiet im ehemaligen Sperrbezirk

(gesamte bebaute Stadt Ronneburg einschließlich „Neue Landschaft Ronneburg“, Sommerbad der nördlich gelegene Sportplatz) befindet sich jetzt im Beobachtungsgebiet.

Die Aufstallungspflicht in den genannten Risikogebieten \*\*\* mit hoher Wildvogeldichte und Wildvogelrastplätzen, Gebiete mit ornithologischer Bedeutung, bleibt bestehen (Allgemeinverfügung vom 14.11.2016).

In den zusätzlichen Gebieten\*\*\*\* der Allgemeinverfügung vom 22.11.2016 gilt die Stallpflicht ebenso weiterhin. Die damit verbundenen Biosicherheitsmaßnahmen gelten in diesem Zusammenhang nach wie vor.

Die Aufstallung zur Haltung von Geflügel in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss, bleibt bestehen. (Allgemeinverfügung vom 31.01.2017)

Märkte, Ausstellungen, Börsen und Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel und gehaltenen Vögeln anderer Art sind weiterhin untersagt (Allgemeinverfügung vom 20.12.2016).

#### Begründung:

In der Allgemeinverfügung vom 31.01.2017 wurden im Punkt 3 für die Dauer von 21 Tagen Maßnahmen gemäß § 56 Absatz 1 der Bekanntmachung der Neufassung der Geflügelpest-Verordnung vom 8. Mai 2013 angeordnet, die aufgrund der zeitlichen Begrenzung und der Tatsache, dass keine weiteren Nachweise aufgetreten sind, nicht mehr aufrecht erhalten werden.

Die Einschränkung im Punkt 5 nach § 56 Absatz 3 der Verordnung ist aufgehoben, da der festgelegte Sperrbezirk nicht mehr besteht.

### \*\*\*festgelegte Risikogebiete im Landkreis Greiz, in denen nach wie vor Stallpflicht besteht

#### 1.1 Stadt Bad-Köstritz

(Weiße Elster mindestens 500 m ab Uferlinie, betroffen sind die gesamten Ortsteile

- a) Bad-Köstritz
- b) Pohlitz
- c) Heinrichshall
- d) Caaschwitz

#### 1.2 Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster

Weiße Elster mindestens 500 m ab Uferlinie, betroffen sind die gesamten Ortsteile

- a) Cronschwitz
- b) Meilitz
- c) Mildenerfurth
- d) Veitsberg
- f) Wünschendorf
- g) Zossen

#### 1.3 Verwaltungsgemeinschaft Münchenbernsdorf

Weiße Elster mindestens 500 m ab Uferlinie, betroffen sind die gesamten Ortsteile  
Ortsteil Wolfsgefärth der Gemeinde Zedlitz

#### 1.3 Stadt Zeulenroda-Triebes

Talsperre Zeulenroda mindestens 500 m ab Uferlinie, betroffen sind die gesamten Ortsteile

- a) Zeulenroda zwischen der Talsperre und der B 94 bis zum Abzweig „Waikiki“
- b) Quingenberg
- c) Zadelsdorf
- d) Kesselmühle
- e) Läwitz
- f) Stelzendorf
- g) Alaunwerk
- h) Kleinwolschendorf

### \*\*\*\*festgelegte zusätzliche Gebiete im Landkreis Greiz, in denen nach wie vor Stallpflicht besteht

#### 1.1 Stadt Greiz alle Ortsteile außer

- a) Cossengrün
- b) Eubenberg
- c) Gablau
- d) Hohndorf
- e) Leiningen
- f) Pansdorf
- g) Pommeranz
- h) Raasdorf
- i) Reinsdorf
- j) Schönbach
- k) Schönfeld
- l) Steinerkmühle
- m) Thalbach
- n) Wacholderschänke
- o) Waltersdorf

#### 1.2 Stadt Berga mit den Ortsteilen

- a) Albersdorf
- b) Großdraxdorf
- c) Kleinkundorf
- d) Markersdorf
- e) Untergeißendorf
- f) Wernsdorf
- g) Wolfersdorf

#### 1.3 Brahmenau mit den Ortsteilen

- a) Groitschen
- b) Schwaara
- c) Wüstenhain
- d) Zschippach

#### 1.4 Endschütz mit der Ortslage Jährig und Ortsteil Letzendorf

#### 1.5 Hilbersdorf mit Ortsteil Rußdorf

#### 1.6 Kauern und die Siedlung Lichtenberg mit der Ortslage Loitzsch

**1.7 Langenwetzendorf und die Ortsteile**

- a) Erbengrün einschließlich Stern
- b) Göttendorf
- c) Hirschbach
- d) Naitschau
- e) Neuärgerniß
- f) Welsdorf
- g) Zoghaus

**1.8. Mohlsdorf-Teichwolframsdorf Ortsteil Großkundorf****1.9 Linda Ortsteil Pohlen****1.10 Stadt Ronneburg mit Ortsteil Grobsdorf****1.11 Seelingstädt die Ortsteile**

- a) Zwirtzschen
- b) Friedmannsdorf einschließlich Hammelhäuser

**1.12 Wünschendorf/Elster und die Ortsteile**

- a) Cronschwitz
- b) Mildenerfurth
- c) Mosen
- d) Veitsberg

Im Auftrag  
gez. Dr. Huster  
Amtstierarzt

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite [www.landkreis-greiz.de](http://www.landkreis-greiz.de) veröffentlicht.

## **Aufhebung der Festlegung des Sperrbezirkes bei Geflügelpest gemäß § 21 Geflügelpest-Verordnung**

### **Allgemeinverfügungen vom 30.01.2017**

Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (VLÜA) des Landkreises Greiz weist daraufhin, dass

der im Punkt 1 festgelegte

### **Sperrbezirk**

Umkreis von 3 km um den Ausbruchsbetrieb in Märien einschließlich der gesamten Bebauung Pöllwitz, Langenwolschendorf und Niederböhmersdorf

- a) Stadtgebiet Zeulenroda mit Dr.W.Külz-Siedlung, Pfefferleite, Schwarzbach, Seeschlösschen, Alaunwerk, Tier-gehege
- b) Ortsteile Lichtensteinsiedlung, Karl-Liebknecht-Siedlung, Märien, Untere Haardt, Meinersdorf, Tscherlich, Obere Haardt, Grüna, Pöllwitz mit Bahnhof Pöllwitz und Pöllwitzmühle, Niederböhmersdorf
- c) Langenwolschendorf mit Schöner Höhe

der

### **Allgemeinverfügung**

vom 30.01.2017 mit dem Aktenzeichen AIII-39-70/01/17/11/AV1 aufgehoben ist.

#### **Das Gebiet im ehemaligen Sperrbezirk**

Umkreis von 3 km um den Ausbruchsbetrieb in Märien einschließlich der gesamten Bebauung Pöllwitz, Langenwolschendorf und Niederböhmersdorf

- a) Stadtgebiet Zeulenroda mit Dr.W.Külz-Siedlung, Pfefferleite, Schwarzbach, Seeschlösschen, Alaunwerk, Tier-gehege
- b) Ortsteile Lichtensteinsiedlung, Karl-Liebknecht-Siedlung, Märien, Untere Haardt, Meinersdorf, Tscherlich, Obere Haardt, Grüna, Pöllwitz mit Bahnhof Pöllwitz und Pöllwitzmühle, Niederböhmersdorf
- c) Langenwolschendorf mit Schöner Höhe

befindet sich jetzt im **Beobachtungsgebiet**.

**Die Aufstallungspflicht in den genannten Risikogebieten \*\*\* mit hoher Wildvogeldichte und Wildvogelrastplätzen, Gebiete mit orni-**

**thologischer Bedeutung, bleibt bestehen (Allgemeinverfügung vom 14.11.2016).**

**In den zusätzlichen Gebieten\*\*\*\* der Allgemeinverfügung vom 22.11.2016 gilt die Stallpflicht ebenso weiterhin.**

**Die damit verbundenen Biosicherheitsmaßnahmen gelten in diesem Zusammenhang nach wie vor.**

**Die Aufstallung zur Haltung von Geflügel in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss, bleibt bestehen. (Allgemeinverfügung vom 31.01.2017)**

**Märkte, Ausstellungen, Börsen und Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel und gehaltenen Vögeln anderer Art sind weiterhin untersagt (Allgemeinverfügung vom 20.12.2016).**

#### **Begründung:**

In der Allgemeinverfügung vom 30.01.2017 wurden im Punkt 3 für die Dauer von 21 Tagen Maßnahmen gemäß § 21 der Bekanntmachung der Neufassung der Geflügelpest-Verordnung vom 8.Mai 2013 angeordnet, die aufgrund der zeitlichen Begrenzung und der Tatsache, dass keine weiteren Nachweise aufgetreten sind, nicht mehr aufrecht erhalten werden.

**\*\*\*festgelegte Risikogebiete im Landkreis Greiz, in denen nach wie vor Stallpflicht besteht**

#### **1.1 Stadt Bad-Köstritz**

(Weiße Elster mindestens 500 m ab Uferlinie, betroffen sind die gesamten Ortsteile

- a) Bad-Köstritz
- b) Pohlitz
- c) Heinrichshall
- d) Caaschwitz

#### **1.2 Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster**

Weiße Elster mindestens 500 m ab Uferlinie, betroffen sind die gesamten Ortsteile

- a) Cronschwitz
- b) Meilitz
- c) Mildenerfurth
- d) Veitsberg
- f) Wünschendorf
- g) Zossen

#### **1.3 Verwaltungsgemeinschaft Münchenbernsdorf**

Weiße Elster mindestens 500 m ab Uferlinie, betroffen sind die gesamten Ortsteile  
Ortsteil Wolfsgefärdh der Gemeinde Zedlitz

#### **1.3 Stadt Zeulenroda-Triebes**

Talsperre Zeulenroda mindestens 500 m ab Uferlinie, betroffen sind die gesamten Ortsteile

- a) Zeulenroda zwischen der Talsperre und der B 94 bis zum Abzweig „Waikiki“
- b) Quingenberg
- c) Zadelsdorf
- d) Kesselmühle
- e) Läwitz
- f) Stelzendorf
- g) Alaunwerk
- h) Kleinwolschendorf

**\*\*\*\*festgelegte zusätzliche Gebiete im Landkreis Greiz, in denen nach wie vor Stallpflicht besteht**

#### **1.1 Stadt Greiz alle Ortsteile außer**

- a) Cossengrün
- b) Eubenberg
- c) Gablau
- d) Hohndorf
- e) Leiningen
- f) Pansdorf
- g) Pommeranz
- h) Raasdorf
- i) Reinsdorf

**Greiz**

- j) Schönbach
- k) Schönfeld
- l) Steinermühle
- m) Thalbach
- n) Wacholderschänke
- o) Waltersdorf

**1.2 Stadt Berga mit den Ortsteilen**

- a) **Albersdorf**
- b) **Großdraxdorf**
- c) **Kleinkundorf**
- d) **Markersdorf**
- e) **Untergeißendorf**
- f) **Wernsdorf**
- g) **Wolfersdorf**

**1.3 Brahmenau mit den Ortsteilen**

- a) **Groitschen**
- b) **Schwaara**
- c) **Wüstenhain**
- d) **Zschippach**

**1.4 Endschütz mit der Ortslage Jährig und Ortsteil Letzendorf****1.5 Hilbersdorf mit Ortsteil Rußdorf****1.6 Kauern und die Siedlung Lichtenberg mit der Ortslage Loitzsch****1.7 Langenwetzendorf und die Ortsteile**

- a) **Erbengrün einschließlich Stern**
- b) **Göttendorf**
- c) **Hirschbach**
- d) **Naitschau**
- e) **Neuärgerniß**
- f) **Wellsdorf**
- g) **Zoghaus**

**1.8. Mohlsdorf-Teichwolframsdorf Ortsteil Großkundorf****1.9 Linda Ortsteil Pohlen****1.10 Stadt Ronneburg mit Ortsteil Grobsdorf****1.11 Seelingstädt die Ortsteile**

- a) **Zwirtzschen**
- b) **Friedmannsdorf einschließlich Hammelhäuser**

**1.12 Wünschendorf/Elster und die Ortsteile**

- a) **Cronschwitz**
- b) **Mildenfurth**
- c) **Mosen**
- d) **Veitsberg**

Im Auftrag  
gez. Dr. Huster  
Amtstierarzt

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite  
[www.landkreis-greiz.de](http://www.landkreis-greiz.de) veröffentlicht.

**Impressum Amtsblatt**

Herausgeber: Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz  
Verantwortlich: Landrätin Martina Schweinsburg

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist unentgeltlich erhältlich im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingangsbereich bzw. Pressestelle, Zi. 108), sowie in der Ansprechstelle Zeulenroda-Triebes, Untere Höllerreihe 4, und der Straßenverkehrsbehörde in Weida, Am Schafberge 5. Im Bedarfsfall können kostenlose Einzel Exemplare beim Landratsamt Greiz, Pressestelle, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, gegen Übernahme der Portokosten bestellt werden.